

sich in erster Linie gegen die Feinde, die Nichtsteuer und Schmarotzer, richten.

Schließlich muß die nach diesen objektiven Maßstäben gefundene besondere Gesellschaftsgefährlichkeit des gewerbsmäßigen Handelns auch bei der Beurteilung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens ihre Bestätigung und Widerspiegelung finden; d. h. also, es muß sich bei dem Täter um einen Feind unseres Staates handeln, der durch illegale Transporte unsere wirtschaftliche und staatliche Ordnung stört oder gefährdet.

bb) Zu den Fragen des illegalen Transportes einiger vom Gesetz besonders geschützter Sachen (Ziff. 7)

Nach Ziff. 7 liegt ein besonders schwerer Fall weiter dann vor, wenn die unerlaubten Transporte Geld, Wertpapiere, Edelsteine, Kunstgegenstände, Schmucksachen oder solche Sachen betreffen, die vom AZKW in einer besonderen Liste unter Hinweis auf dieses Gesetz aufgeführt worden sind. Diese Liste ist gem. § 3 der 4. Durchführungsbestimmung zum HSchG als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung veröffentlicht worden. Zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung gibt die Richtlinie Nr. 4 in Teil II, Ziff. 2 lit. b und in Teil III, Ziff. 3 lit. b ausführliche Hinweise.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

Auch im Falle des Transportes der hier genannten Gegenstände ist zunächst zu prüfen, ob ein Angriff auf den innerdeutschen Handel im Sinne des HSchG vorliegt. Darüber hinaus muß ein besonders schwerer Fall gegeben sein, wobei der Transport von den unter Ziff. 7 fallenden Gegenständen allein noch nicht die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 rechtfertigt; vielmehr muß es sich um einen erheblichen Wert bei jeder von Ziff. 7 geschützten Kategorie handeln.

Zur Erläuterung seien einige Beispiele angeführt:

Die Täter haben mehrere Rechenmaschinen nach West-Berlin verschoben. Das sind hochwertige Maschinen, die in der genannten Liste aufgeführt und in Westdeutschland bzw. West-Berlin ein sehr gefragter Artikel sind. § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG ist anwendbar.

Der Täter hat einige versilberte oder vergoldete Schmuckgegenstände nach West-Berlin transportiert. Hier liegt ein zu geringer Wert vor, so daß Verurteilung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 7 nicht erfolgen kann, zumal es fraglich sein dürfte, ob in diesem Fall überhaupt ein nach dem HSchG zu bestrafender Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt.

Besonders muß hervorgehoben werden, daß ein unerlaubter Geldtransport im Sinne dieser Bestimmung nur dann anzunehmen ist, wenn es sich bei dem Verbringen von Geld um hohe Beträge handelt.